

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. April 2007 an den Landrat
zur Änderung des Datenschutzgesetzes

A. Zusammenfassung

Am 5. Juni 2005 haben die Schweizer Stimmberechtigten den bilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EU) über die Assoziierung mit Schengen/Dublin zugestimmt. Diese bilateralen Abkommen verlangen unter anderem einen erhöhten Datenschutzstandard. Das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (DSG; RB 2.2511) muss dementsprechend angepasst werden. Verlangt wird unter anderem, dass eine Datenschutzkontrollstelle eingeführt wird, die wirksam Datenschutzverletzungen untersuchen und dagegen vorgehen kann. Vor diesem Hintergrund baut der Änderungserlass die Stellung der beauftragten Person für Datenschutz sowie deren Aufgaben und Befugnisse aus. Namentlich soll diese Person inskünftig nicht bloss Empfehlungen abgeben, wenn sie Datenschutzverletzungen entdeckt. Vielmehr soll sie Rechtsmittel ergreifen können, sofern die betroffene Behörde den Empfehlungen nicht Rechnung trägt.

Ebenfalls mit Blick auf die Anforderungen des internationalen Rechts werden besonders schützenswerte Personendaten definiert und beim Abrufverfahren besonders geschützt. Die Voraussetzungen, um Daten ins Ausland bekannt zu geben, wird den Forderungen der bilateralen Abkommen angepasst. Und schliesslich übernimmt der Entwurf den Auftrag aus den bilateralen Abkommen, Datenschutzverletzungen wirksamen Sanktionen zu unterstellen.

B. Ausführlicher Bericht

I. Ausgangslage

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EU) über die Assoziierung mit Schengen/Dublin im Rahmen eines fakultativen Referendums zugestimmt. Die Assoziierungsabkommen beschlagen auch Bereiche, die von den Kantonen rechtlich und organisatorisch umzusetzen sind. Das gilt namentlich für den grenzüberschreitenden Austausch von Personendaten, der innerhalb der EU mit der Richtlinie 95/46 EG des europäischen Parlaments

und des Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr geregelt ist. Die Schweiz hat sich mit den erwähnten bilateralen Abkommen verpflichtet, diesen Standard ins Landesrecht zu übernehmen. Konkret besteht der Anpassungsbedarf einerseits darin, dass einige Schutzbestimmungen verschärft werden müssen. Andererseits verlangt die Richtlinie, dass ein Datenschutzkontrollorgan eingesetzt wird, das völlig von der Verwaltung unabhängig und mit weitgehenden Aufgaben und wirksamen Befugnissen ausgestattet ist.

Nach dem heutigen Wissensstand sollen die bilateralen Abkommen im Jahr 2008 rechtskräftig werden. Voraussetzung dazu ist, dass der Bund und die Kantone die Anforderungen, die die Abkommen an die Gesetzgebung stellt, umgesetzt haben.

Die EU-Datenschutzrichtlinie enthält Vorschriften, die über die heutigen Bestimmungen im kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz [DSG]; RB 2.2511) hinausgehen. Das Gesetz ist damit dem Standard der EU-Datenschutzrichtlinie anzupassen.

II. Grundzüge der Gesetzesänderungen

Im Auftrag der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) erstellte Dr. Beat Rudin am 15. März 2006 eine Wegleitung für die Kantone, wie die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin in den Kantonen umgesetzt werden müssen. Namentlich nennt die Wegleitung den Mindeststandard, der einzuhalten ist, um kantonalrechtlich die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Artikel 28 der EU-Datenschutzrichtlinie sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen. Diese Stelle muss von der Verwaltung völlig unabhängig sein. Sie muss insbesondere über Untersuchungsbefugnisse, über wirksame Einwirkungsbefugnisse und über ein Klage- oder Anzeigerecht verfügen. Das geltende DSG genügt dem nicht in allen Teilen. Zwar kennt Artikel 21 DSG eine mit dem Datenschutz beauftragte Person, die selbstständig und unabhängig ist. Hingegen fehlen dieser Stelle die Unabhängigkeit von der Verwaltung in finanzieller Hinsicht sowie wirksame Eingriffsrechte. Auch räumt das geltende DSG dem oder der Datenschutzbeauftragten kein Recht ein, sich bei einer höheren Instanz zu beschweren, wenn die Verwaltung ihre Empfehlungen missachtet.

In materieller Hinsicht verlangen die EU-Datenschutzrichtlinien, dass die Bearbeitung von Personendaten in rechtsstaatlicher Hinsicht eingegrenzt wird. Sie ist nur zulässig, wenn die

Bearbeitung verhältnismässig, zweckentsprechend und dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet erfolgt.

Schliesslich sind die Kantone gehalten, Regeln aufzustellen, wenn Personendaten nach dem Ausland bekannt gegeben werden sollen. Auch verpflichtet das internationale Recht (Schengen/Dublin) die Kantone, wirksame Sanktionen gegen die Verletzung von Datenschutzbestimmungen einzuführen.

Diesen Grundsätzen folgt der Entwurf.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage auf sehr gutes Echo gestossen. Im Grundsatz sind alle Vernehmlassenden damit einverstanden. Einige haben wertvolle Hinweise zu Einzelpunkten angeregt, die der Regierungsrat aufgenommen hat. Das betrifft vor allem die Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten, die nicht dem EU-Recht unterstehen. Auch der Aufgabenkatalog nach Artikel 22 konnte, gestützt auf einen Hinweis in der Vernehmlassung, vervollständigt werden. Dagegen hat der Regierungsrat das Anliegen nicht aufgenommen, wonach die beauftragte Person für Datenschutz vom Landrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen sei. Die Bemerkungen zu Artikel 21 setzten sich damit auseinander; darauf sei verwiesen.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Um den Erlass besser und einheitlich zitieren zu können, wird dem Titel ein Kürzel beigegeben.

Artikel 3

Die Bearbeitung von Personendaten, die besonders persönlichkeitsnahe sind und ein grosses Stigmatisierungs- und Diskriminierungspotential besitzen (so genannte besonders schützenswerte, sensitive oder besondere Personendaten), verlangt nach einem qualifizierten Schutz. Das gilt insbesondere für das so genannte Abrufverfahren (Onlineverfahren). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen im Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage das vorsieht. Darüber hinaus sind selbstverständlich die Voraussetzungen nach Artikel 7 und 8 zu beachten (siehe Art. 8b des

entworfenen Änderungserlasses). Artikel 3 des Änderungserlasses übernimmt die Aufgabe, die besonders schützenswerten Personendaten zu definieren. Die Bestimmung deckt sich mit jener des Bundes (siehe Art. 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Datenschutz; SR 235.1).

Artikel 4

Nach Artikel 4 Absatz 3 des geltenden Rechts dürfen Personendaten nicht für einen Zweck verwendet oder bekannt gegeben werden, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist. Darüber hinaus verlangt das internationale Recht, dass die Bearbeitung von Personendaten auch verhältnismässig sei. Danach muss die Datenbearbeitung das mildeste Mittel sein, mit welchem der Zweck erreicht werden kann, und Zweck und Eingriff müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bezieht sich aber auch auf den Zeitraum, während dem Personendaten aufbewahrt werden dürfen. Wenn diese Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, sind sie - vorbehältlich gesetzlicher Archivierungsregelungen - zu vernichten. Das ergibt sich zwar bereits aus Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101), wonach jedes staatliche Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss. Mit Blick auf die besondere Sensibilität von Personendaten ist es aber angezeigt, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit - neben den übrigen Grundsätzen rechtstaatlichen Handelns - im Datenschutzgesetz ausdrücklich zu verankern.

Artikel 8a

Nach Artikel 25 der EU-Datenschutzrichtlinie ist im Gesetz festzuhalten, dass die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten an Empfänger oder Empfängerinnen, für welche die massgebenden europäischen Datenschutzerlasse nicht gelten, nur dann zulässig sind, wenn beim Empfänger oder bei der Empfängerin ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist. Deshalb verlangt Artikel 8a des Entwurfs, dass Personendaten nur dann ins Ausland bekannt gegeben werden dürfen, wenn ein angemessener Datenschutz im Empfängerland gewährleistet ist. Handelt es sich um ein Land, das der Europäischen Union angehört oder das Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist, gelten die Bestimmungen, wie sie für die Datenweitergabe im Inland gelten. Denn diese Länder unterliegen den gleichen internationalen Normen wie die Schweiz. Anders verhält es sich mit Drittstaaten. Diese müssen einmal die Voraussetzungen erfüllen, die für die Datenbekanntgabe im Inland gilt. Zudem müssen sie nachweisen, dass die Datenweitergabe die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht schwerwiegend gefährdet und dass ihre Gesetzgebung einen Datenschutz gewährleistet, der jenem des ernerischen Rechts entspricht. Im

Zweifelsfall ist die Sache der beauftragten Person für Datenschutz zum Entscheid vorzulegen; damit ist eine fachkundige und einheitliche Beurteilung solcher Gesuche sichergestellt.

Artikel 8b

Unter einem Abrufverfahren (auch "Onlinezugriff") versteht man jedes automatisierte Verfahren, welches einem oder einer Dritten ermöglicht, über die Daten ohne Intervention des bekannt gebenden Organs zu verfügen. Das Abrufverfahren erlaubt, sich ohne Mitwirkung eines anderen Organs zielgerichtet und fristgerecht Daten zu beschaffen, sozusagen im Selbstbedienungsverfahren. Wollen besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden, ist das äusserst heikel. Deshalb verlangt Artikel 8b des Änderungserlasses, dass hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Selbstverständlich gelten daneben die allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 7 und 8 DSG, um Personendaten überhaupt bekannt geben zu dürfen.

Artikel 9

Redaktionelle Änderung

Artikel 19

Redaktionelle Änderung

Artikel 21

Wie in Ziffer II hievor dargelegt, handelt es sich bei den Bestimmungen über die "beauftragte Person für Datenschutz" um das Kernstück der Gesetzesrevision. Heute übernimmt eine Person im Nebenamt die Aufgabe der Datenschutzstelle. Zwar ist sie fachlich selbstständig und unabhängig, budgetmässig aber einer Verwaltungsstelle gleichgestellt. Ihre Aufgaben sind zwar breit gefächert (siehe Art. 22 DSG), doch fehlen dieser Datenschutzstelle wirksame Eingriffsmöglichkeiten im Interesse des Datenschutzes. Diese Rechtslage genügt, wie gesagt, den internationalen Verpflichtungen, die die Schweiz mit dem Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin eingegangen ist, nur teilweise.

Nach Artikel 28 der EU-Datenschutzrichtlinie ist die behördliche Datenbearbeitung durch ein völlig unabhängiges Kontrollorgan zu kontrollieren. Die Unabhängigkeit bezieht sich einerseits auf die Verwaltungsorganisation, andererseits aber auch auf die Pflicht, diese Stelle mit genügend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Aufgabe

wirksam erfüllen kann. Diesem Gebot entspricht Artikel 21 des Änderungserlasses. Namentlich untersteht die beauftragte Person für Datenschutz, wie die Kontrollstelle heisst, direkt der Oberaufsicht des Landrats. Sie beantragt ihm die finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Das Budgetverfahren führt damit nicht über den ordentlichen Weg, sondern direkt zum Landrat. Im Rahmen der bewilligten Kredite kann die beauftragte Person für Datenschutz selbstständig Personal anstellen und deren Arbeitsverhältnis regeln.

Ebenfalls um die Unabhängigkeit der beauftragten Person für Datenschutz zu gewährleisten, bestimmt Artikel 21 Absatz 1, dass der Auftrag, den der Regierungsrat dieser Person erteilt, nicht ohne Weiteres gekündigt werden kann. Vielmehr müssen sachlich zureichende Gründe vorliegen. Und diesbezüglich gelten die Bestimmungen über den Kündigungsschutz in der Personalverordnung (PV; RB 2.4211).

Die bisherige Datenschutzbeauftragte beanspruchte für ihre Arbeit weniger als zehn Prozent eines 100-prozentigen Arbeitspensums. Um den Datenschutz wirksam im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie kontrollieren zu können, ist es unablässig, den Einsatz dieser Person deutlich zu erhöhen und damit zu professionalisieren. Der Regierungsrat hat das am 20. März 2007 (RRB Nr. 175 R-362-32) bei der Wahl des neuen Datenschutzbeauftragten bereits getan, indem er diesem nebenamtlichen Beauftragten 400 Stunden im Jahr einräumte, um den erteilten Auftrag zu erfüllen. Das entspricht einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent.

Die Zentralschweizer Kantone (ZRK) haben sich entschlossen zu prüfen, ob eine gemeinsam beauftragte Person für Datenschutz in der Zentralschweiz anzustellen sei. Diese hätte das jeweilige kantonale Recht anzuwenden und die einzelnen Kantone hätten mit dieser Person einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Die Abklärungen sind noch nicht sehr weit vorangeschritten. Dennoch ist es zweckmässig, mit Artikel 21 Absatz 4 die Rechtsgrundlage zu schaffen, um dem Regierungsrat zu ermöglichen, einen solchen Vertrag abzuschliessen zu können - selbstverständlich im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite.

Einige Vernehmlassungen regen an, die beauftragte Person für Datenschutz vom Landrat auf eine vierjährige Amtsdauer zu wählen. Dem ist Folgendes zu entgegnen: Die beauftragte Person für Datenschutz wird nicht "angestellt", sondern sie erhält einen Auftrag, die Interessen des Datenschutzes zu wahren. An sich kann der Auftrag grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden. Das System der Amtsdauer, das früher das Angestelltenverhältnis prägte und mit der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) auch für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung aufgehoben worden ist, wäre hier systemfremd. Um dem Anliegen der Unabhängigkeit der beauftragten Person für Datenschutz dennoch Rechnung zu tragen, sieht Artikel

21 Absatz 1 vor, dass der Auftrag, entgegen den üblichen Regeln, nicht jederzeit, sondern nur aufgelöst werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auch die Wahl der beauftragten Person für Datenschutz durch den Landrat entspräche nicht dem heutigen System, wonach nicht der Landrat, sondern der Regierungsrat die nebenamtlichen Beauftragten wählt. Hinzu kommt, dass das Verfahren sich unnötig verkomplizierte, sollte sich die Möglichkeit verwirklichen, dass für die Zentralschweiz eine einheitliche Lösung gefunden wird im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 des Entwurfs.

Artikel 22

Die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz werden erweitert. Artikel 20 der EU-Datenschutzrichtlinie verlangt die gesetzliche Verankerung einer Vorabkontrolle durch das Kontrollorgan, wenn Daten bearbeitet werden sollen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich bringen können. Dieser Forderung entspricht Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b des Änderungserlasses.

Zudem verlangen die massgeblichen internationalen Erlasse, dass das Kontrollorgan seinen jährlichen Tätigkeitsbericht und die Stellungnahmen, die beispielsweise im Rahmen einer Vorabkontrolle erstellt wurden, veröffentlichen kann. Dem entspricht Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f des Entwurfs.

Die übrigen Änderungen in Artikel 22 dienen dem Ziel, die Wirksamkeit der Arbeit der beauftragten Person für Datenschutz zu verstärken. So wird ihr ausdrücklich die Aufgabe übertragen, im Streitfall zwischen den Behörden und Privaten zu vermitteln. Auch die Pflicht, mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenzuarbeiten, ist internationalrechtlich gefordert (siehe Art. 22 Abs. 3 Bst. d des Entwurfs).

Artikel 22a

Wie gesagt legt das internationale Recht, das es umzusetzen gilt, grossen Wert auf wirksame Befugnisse der Datenschutzkontrollstelle, um allfällige Verletzungen der Datenschutzbestimmungen untersuchen und Massnahmen dagegen ergreifen zu können. So verlangt das Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin, der Datenschutzkontrollstelle - ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten - die Befugnis einzuräumen, Ermittlungen durchführen zu können, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrags erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einholen zu dürfen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen zu können und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen.

Was die Einwirkungsbefugnisse betrifft, genügt das geltende Recht, wie gesagt, dem internationalen Standard nicht. Abgesehen von den bereits dargelegten Vorabkontrollen (siehe Bemerkungen zu Art. 22 hievov), müssen der Datenschutzkontrollstelle Mittel zur Verfügung stehen, um gegen Datenschutzverletzungen wirksam einzuschreiten. Zwar gibt es keine Vorschrift über einen "Minimalsatz" an Einwirkungsbefugnissen. Es ist aber erforderlich, dass das Kontrollorgan mit den gesetzlich festgelegten Einwirkungsbefugnissen in ihrer Gesamtheit tatsächlich wirksam eingreifen kann. Vor diesem Hintergrund ermächtigt Artikel 22a des Entwurfs die beauftragte Person für Datenschutz nicht nur, den Sachverhalt ungehindert abklären zu können. Vielmehr räumt er ihr das Recht ein, den Verantwortlichen Empfehlungen abzugeben, wenn sie Datenschutzverletzungen feststellt. Anders als heute muss aber die verantwortliche Behörde, die der Empfehlung nicht entspricht, das der beauftragten Person für Datenschutz mit einer anfechtbaren Verfügung mitteilen. Dieser stehen die Rechtsmittel nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege offen. Damit ist dem Gebot nach einer wirksamen Stellung der Kontrollstelle Rechnung getragen. Hingegen wäre es unzweckmässig, das Verfügungsrecht in die Hand der beauftragten Person für Datenschutz zu legen, wie das die bisherige Datenschutzbeauftragte in ihrem Mitbericht zu überlegen gibt. Es entspricht dem ernerischen Verständnis der Verwaltungstätigkeit, dass die Verwaltung verfügt und nicht beauftragte Personen. Diese haben bis heute keinerlei Verfügungsgewalt. Die Umkehr des Systems erschwerte sich zudem, wenn die mehrfach erwähnte Zentralschweizer Lösung des Datenschutzes eingerichtet würde. Abgesehen davon bietet die vorgeschlagene Lösung keine Nachteile. Die Befürchtung der bisherigen Datenschutzbeauftragten, die Verwaltung könnte sich weigern, eine Verfügung zu treffen, wird durch Artikel 83 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) entkräftet. Danach kann nämlich Beschwerde geführt werden, wenn der Erlass einer Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert wird. Diese Möglichkeit der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde steht auch der beauftragten Person für Datenschutz zur Verfügung.

Artikel 22b

Aus Artikel 28 Absatz 7 der EU-Datenschutzrichtlinie ergibt sich für die beauftragte Person für Datenschutz die Pflicht, die gleichen Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten wie die Behörden, die Personendaten bearbeiten.

Artikel 23

Redaktionelle Änderung

Artikel 24a

Artikel 24 der EU-Datenschutzrichtlinie verpflichtet dazu, Sanktionen vorzusehen, die bei Verstößen gegen das Datenschutzgesetz anzuwenden sind. Deshalb sind im Änderungserlass neue Strafbestimmungen formuliert. Diese Sanktionen tragen dazu bei, die Wirksamkeit der Datenschutzbestimmungen zu verstärken.

V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Datenschutzgesetzes, wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Anhang

- Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

GESETZ

über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 20. Februar 1994 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Titel; Einfügen einer Abkürzung

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f (neu)

¹Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- f) besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:
1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Zugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Artikel 4 Absatz 3

³Personendaten dürfen nur rechtmässig, verhältnismässig und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben bearbeitet werden. Sie dürfen nicht für einen Zweck bearbeitet werden, der mit dem Zweck der ursprünglichen Beschaffung unvereinbar ist.

Artikel 8a c) ins Ausland (neu)

¹Personendaten dürfen ausländischen Stellen der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bekannt ge-

¹ RB 2.2511

geben werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die für die Bekanntgabe von Daten im Inland erfüllt sein müssen.

²Drittstaaten dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 feststeht, dass dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht schwerwiegend gefährdet wird. Namentlich muss die Gesetzgebung des ersuchenden Drittstaats einen Datenschutz gewährleisten, der dem vorliegenden Gesetz entspricht. Der ersuchende Drittstaat hat das nachzuweisen.

³Im Zweifelsfall entscheidet die beauftragte Person für Datenschutz, ob die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Datenaustausch erfüllt sind.

Artikel 8b d) Abrufverfahren (neu)

¹Personendaten dürfen durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 7 und 8 erfüllt sind.

²Bei besonders schützenswerten Personendaten ist zudem eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich.

Artikel 9 Sachüberschrift

e) weitere Einschränkungen

Artikel 19 Absatz 2

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 21 Beauftragte Person für Datenschutz

a) Wahl und Stellung

¹Der Regierungsrat wählt eine Person als Beauftragte für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Das Auftragsverhältnis darf nur gekündigt werden, wenn ein sachlich zureichender Grund vorliegt. Dabei sind die Bestimmungen über den Kündigungsschutz nach der Personalverordnung³ sinngemäss anzuwenden.

² RB 2.2345

³ RB 2.4211

²Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbstständig. Administrativ ist sie der zuständigen Direktion⁴ zugeordnet.

³Sie steht unter der Oberaufsicht des Landrats, beantragt ihm die finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um ihre Aufgabe zu erfüllen, verfügt über diese Mittel und ist im Rahmen der bewilligten Kredite zuständig, Angestellte zu beschäftigen und deren Arbeitsverhältnis zu regeln.

⁴Im Rahmen dieser Bestimmung ist der Regierungsrat ermächtigt, die Aufgaben der beauftragten Person für Datenschutz einer geeigneten Person oder Stelle eines andern Kantons zu übertragen oder mit andern Kantonen ein gemeinsames Organ für diese Aufgaben einzurichten.

Artikel 22 b) Aufgaben

¹Die beauftragte Person für Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz⁵.

²Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- b) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz;
- c) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Datenschutz von erheblicher Bedeutung sind;
- d) vermittelt zwischen Behörden und Privaten.

³Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- a) Kontrollen bei den Behörden durchführt, die dem Datenschutzgesetz⁶ unterstehen;
- b) geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft;
- c) Eingaben behandelt, die den Datenschutz betreffen;
- d) gemäss Artikel 22a Rechtsmittel ergreift, falls ihren Empfehlungen nicht entsprochen wird;

⁴ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ SR 235.1

⁶ RB 2.2511

- e) mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeitet;
- f) dem Landrat gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen.

Artikel 22a c) Befugnisse (neu)

¹Die beauftragte Person für Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

²Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist berechtigt, bei den verantwortlichen Behörden und bei Dritten, die beauftragt sind, Daten zu bearbeiten, oder denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen Behörden und die Dritten sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³Stellt die beauftragte Person für Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gibt sie den verantwortlichen Behörden und den Dritten eine Empfehlung ab. Weigern sie sich, der Empfehlung stattzugeben, teilen sie das der beauftragten Person für Datenschutz innert 30 Tagen mit einer anfechtbaren Verfügung mit.

⁴Die beauftragte Person für Datenschutz ist berechtigt, die Verfügung gemäss Absatz 3 nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷ anzufechten.

Artikel 22b d) Schweigepflicht (neu)

Die beauftragte Person für Datenschutz, ihre Stellvertretung sowie ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Informationen und Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie die verantwortliche Behörde.

⁷ RB 2.2345

Artikel 23

aufgehoben

Artikel 24a Strafbestimmungen (neu)

¹Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) der beauftragten Person für Datenschutz bei der Abklärung des Sachverhalts vorsätzlich falsche Auskünfte erteilt oder die Mitwirkung verweigert;
- b) Personendaten im Sinne von Artikel 10 bearbeitet und dabei die Voraussetzungen dieser Bestimmung missachtet;
- c) Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet und dabei die Daten auftragswidrig verwendet oder bekannt gibt.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber